

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. November 1974	Nummer 111
---------------------	--	-------------------

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzminister	
4. 11. 1974	RdErl. – Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1974 – Landeshaushalt –	1596
5. 11. 1974	RdErl. – Mehrausgaben bei den Personalausgaben des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1974.	1602

II.

Finanzminister

**Jahresabschluß
für das Haushaltsjahr 1974
– Landeshaushalt –**

RdErl. d. Finanzministers v. 4. 11. 1974 –
I D 3 – 0071 – 25.1

Für den Jahresabschluß des Haushaltsjahres 1974 bestimme ich – soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Landesrechnungshof –:

- 1 **Abschluß der Kassenbücher**
 - 1.1 Die Kassenbücher für das Haushaltsjahr 1974 sind abzuschließen
 - 1.11 von den Amtskassen (einschließlich der Kassen der Kreise und kreisfreien Städte)
T. am 3. Januar 1975,
 - 1.12 von den Oberkassen
T. am 9. Januar 1975.
 - 1.2 Die Landeshauptkasse erhält wegen des Abschlusses ihrer Bücher besondere Mitteilung.
 - 1.3 Das Offenhalten der Bücher bei den Oberkassen zwischen dem 3. und 9. Januar 1975 dient ausschließlich der Durchbuchung der kassenmäßigen Abschlußergebnisse und der Ausführung von Berichtigungsbuchungen nach den Nummern 5.1 und 5.21.
 - 1.4 Die Landeshauptkasse darf nicht für Zahlungen in Anspruch genommen werden, deren Leistung durch die zuständigen nachgeordneten Kassen nach dem 3. Januar 1975 nicht mehr möglich war (vgl. Nummer 3).
- 2 **Annahme von Kassenanordnungen**
 - 2.1 Annahme-, Auszahlungs- und Umbuchungsanordnungen für das Haushaltsjahr 1974 sind grundsätzlich anzunehmen
 - 2.11 von den Amts- und Oberkassen
T. bis zum 31. Dezember 1974,
 - 2.12 von der Landeshauptkasse
T. bis zum 14. Januar 1975,
jedoch mit der Einschränkung, daß sie in ihrer Eigenschaft als Amtskasse Anordnungen über Personal- und Sächliche Verwaltungsausgaben nur bis zum 3. Januar 1975 anzunehmen hat.
T.
 - 2.2 Mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und auf den zum Jahresende ohnehin stark anwachsenden Arbeitsanfall sind Kassenanordnungen für das auslaufende Haushaltsjahr den Kassen Zug um Zug, möglichst schon bis Mitte Dezember 1974, zuzuleiten.
 - 2.3 In ganz besonderen Ausnahmefällen haben die Amts- und Oberkassen bei Einvernehmen zwischen den Leitern der anordnenden Dienststellen und den Kassenleitern Auszahlungs- und Umbuchungsanordnungen für das Haushaltsjahr 1974 auch noch nach dem 31. Dezember 1974 anzunehmen.
 - 2.4 Die Landeshauptkasse kann unerledigte Annahmeanordnungen bereits nach dem 16. Januar 1975 an die anordnende Dienststelle zurückgeben.
- 3 **Letzter Zahlungstag**
Ich bestimme ausdrücklich für alle Amts- und Oberkassen
T. den 3. Januar 1975
als letzten Zahlungstag für das Haushaltsjahr 1974.
- 4 **Vorlage der Abschlußnachweisungen**
 - 4.1 Die Abschlußnachweisungen mit den dazugehörigen Titelübersichten und sonstigen Anlagen sind vorzulegen
 - 4.11 durch die Amtskassen bei den Oberkassen
T. bis zum 8. Januar 1975,
 - 4.12 durch die Amtskassen, die unmittelbar mit der Landeshauptkasse abrechnen, bei der Landeshauptkasse
bis zum 8. Januar 1975, T.
 - 4.13 durch die Oberfinanzkassen, die Universitätskassen Bonn, Düsseldorf, Köln und Münster sowie die Kasse der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen bei der Landeshauptkasse
bis zum 13. Januar 1975, T.
 - 4.14 durch die übrigen Oberkassen bei der Landeshauptkasse
bis zum 15. Januar 1975. T.
- 4.2 Für den Zeitraum vom 1. Dezember 1974 bis zum Abschluß der Kassenbücher (vgl. Nummer 1) ist nur eine Abschlußnachweisung zu fertigen.
- 5 **Buchungen an unrichtiger Stelle, Buchungen im unrichtigen Haushaltsjahr**
 - 5.1 Titelverwechslungen und Buchungen im unrichtigen Haushaltsjahr sind, soweit sie erkannt werden, zu berichtigen, solange die Kassenbücher noch offen sind.
 - 5.2 Nach dem Abschluß (vgl. Nummer 1) dürfen die Kassen in ihren Büchern keine Änderungen mehr vornehmen.
 - 5.21 Werden nach dem Abschluß trotzdem Berichtigungen erforderlich, so sind diese auf Anordnung der zuständigen Dienststelle in den Büchern der übergeordneten Kasse vorzunehmen, solange diese noch offen sind. Anordnungen an die Landeshauptkasse erteilt hierbei der zuständige Minister.
 - 5.22 Ein Doppel der Berichtigungsanordnung ist als Rechnungsbeleg der Kasse zu übersenden, bei der die Berichtigung erforderlich gewesen wäre.
 - 5.3 Wegen der Behandlung von Titelverwechslungen verweise ich auf Nummer 3.3 VV zu § 35 LHO.
 - 5.4 Bei der Feststellung von Titelverwechslungen und Buchungen im unrichtigen Haushaltsjahr, die im abgelaufenen Haushaltsjahr wegen Abschlusses der Bücher nicht mehr ausgeglichen werden können, ist zu prüfen, ob bei richtiger Anordnung und Buchung Haushaltsüberschreitungen entstanden wären. Solche Fehler beruhen objektiv auf Dienstpflichtverletzungen. Es ist daher stets auch die Haftungsfrage zu prüfen.
- 6 **Haushaltsreste und Vorgriffe**
 - 6.1 Ausgaben für Investitionen, Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen und die im Haushaltsgesetz oder im Haushaltsplan für übertragbar erklärten Ausgaben sind übertragbar. Bis zur Höhe der bei den übertragbaren Ausgaben am Schluß des abgelaufenen Haushaltsjahres nicht ausgegebenen Beträge können Ausgabereste gebildet werden. Bei der Bildung der Ausgabereste sind die vorgesehene zeitliche Begrenzung der Übertragbarkeit und die nachstehenden Nummern 6.2 und 6.3 zu beachten. Außerdem sind alle Ausgabereste mit Ausnahme derjenigen, die auf Grund von Haushaltsvermerken zweckgebundene Einnahmen enthalten, auf volle Hundert Deutsche Mark nach unten zu runden.
 - 6.2 Soweit die Mittel für Maßnahmen, die nach dem Haushaltsplan im abgelaufenen Haushaltsjahr abgeschlossen werden sollen, aus den Mitteln des Kapitels 1402 Titel 711 verstärkt worden sind, können aus den etwa nicht verausgabten Beträgen der zur Verstärkung bereitgestellten Mittel keine Ausgabereste gebildet werden.
 - 6.3 Ausgabereste dürfen nur gebildet werden, wenn sie bei Anlegung strengster Maßstäbe an eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltung der Ausgabemittel im nächsten Haushaltsjahr allein oder zusammen mit den im Haushaltsplanentwurf für das nächste Haushaltsjahr für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben kassenmäßig benötigt werden. Kommt danach eine Restebildung nicht in Frage, so sind die Beträge in Abgang zu stellen.

- 6.4 Ausgabereste werden gebildet
- 6.41 für den Einzelplan 01 vom Präsidenten des Landtags bei seiner eigenen Kasse, die bis zum Abschlußtag mit einer entsprechenden Anordnung zu versehen ist,
- 6.42 für alle übrigen Einzelpläne von den Fachministern und vom Präsidenten des Landesrechnungshofs zentral bei der Landeshauptkasse. Dabei werden die Ausgabereste für den Einzelplan 14 von den Fachministern gebildet, die für die Bewirtschaftung der dort veranschlagten Ausgabemittel zuständig sind. Wegen der Erteilung der Anordnungen an die Landeshauptkasse wird auf die Nummer 6.73 hingewiesen.
- 6.5 Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben sind auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen. Sie sind als Vorgriffe (Minusreste) nachzuweisen.
- 6.51 Die Übernahme von Vorgriffen auf die Rechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres kann ich nur in besonders begründeten Einzelfällen zulassen. Erforderlichenfalls bitte ich mir einen ausführlich begründeten Antrag in doppelter Ausfertigung **bis zum 3. Februar des neuen Haushaltsjahres** vorzulegen. Die in dem Antrag enthaltenen Beträge müssen in die Liste der Ausgabereste und Vorgriffe aufgenommen werden.
- T. 6.52 Alle Vorgriffe sind auf volle Hundert Deutsche Mark nach unten zu runden. Meine hierzu erforderliche Zustimmung gilt insoweit allgemein als erteilt.
- 6.6 Den Präsidenten des Landtags, den Ministerpräsidenten, die Fachminister und den Präsidenten des Landesrechnungshofs bitte ich, mir alle nach den vorstehenden Nummern 6.1 bis 6.5 vorgesehenen Ausgabereste und Vorgriffe sobald wie möglich, spätestens **bis zum 5. Februar des neuen Haushaltsjahres** listemäßig in zweifacher Ausfertigung mitzuteilen, damit ich meine Abschlußverfügungen treffen kann. Dabei bitte ich,
- T. 6.61 mit besonderer Sorgfalt zu erläutern, welche bereits übernommenen Verpflichtungen aus den vorgesehenen Ausgaberesten gedeckt werden sollen,
- 6.62 die Notwendigkeit der Bildung von Ausgaberesten stichhaltig und erschöpfend zu begründen,
- 6.63 bei durch den Haushaltsplan zugelassenen Änderungen an den Verbuchungsstellen im neuen Haushaltsjahr gegenüber dem abgelaufenen Haushaltsjahr festzulegen, auf welche Einzelpläne, Kapitel und Titel und – falls ein Ausgabereist oder Vorgriff auf mehrere Verbuchungsstellen aufgegliedert wird – in welchen Teilbeträgen die Ausgabereiste oder Vorgriffe in das neue Haushaltsjahr übertragen werden sollen,
- 6.64 die zu übertragenden Ausgabereiste und Vorgriffe je für sich und getrennt nach den Hauptgruppen des Gruppierungsplans am Schluß der Liste auszuweisen und jeweils die Gesamtsumme zu bilden,
- 6.65 dem Verzeichnis der Ausgabereiste und Vorgriffe eine Anlage in ebenfalls zweifacher Ausfertigung beizufügen, in der die bei den übertragbaren Mitteln in Abgang gestellten Beträge oder Teilbeträge unter Angabe von Kapitel und Titel sowie zusammengefaßt nach den Hauptgruppen des Gruppierungsplans aufgeführt sind.
- 6.7 Die Bildung von Ausgabereisten bedarf meiner Einwilligung.
- 6.71 Meine Einwilligung gilt als erteilt für Ausgabereiste im Einzelplan 01.
- 6.72 Die Entscheidung, ob und in welchem Umfange ich in die Bildung von Ausgabereisten in den übrigen Einzelplänen einwilligen kann, vermag ich erst zu treffen, wenn mir das Jahresergebnis der nach der Ordnung des Haushaltsplans gebuchten Einnahmen und Ausgaben, die zur Übertragung vorgesehenen Ausgabereiste und die Vorgriffe aller Einzelpläne bekannt sind. Ich behalte mir deshalb vor, soweit ich aus finanzwirtschaftlichen Gründen in die Bildung von Ausgabereisten nicht einwilligen kann, die Fachminister darum zu ersuchen, in den betreffenden Fällen die vorgesehenen Ausgabereiste nicht zu bilden und die nicht verwendeten Mittel ganz oder teilweise in Abgang zu stellen. Meine Einwilligung werde ich sobald wie möglich mitteilen und jedem Fachminister gleichzeitig eine von mir für seinen Einzelplan und gegebenenfalls für Teile anderer Einzelpläne (vgl. Nummer 6.42) erstellte Resteliste der bei der Landeshauptkasse zu bildenden und zu übertragenden Ausgabereiste und Vorgriffe in mehrfacher Ausfertigung übersenden.
- 6.73 Nach Eingang meiner Entscheidung sind der Landeshauptkasse unverzüglich die erforderlichen Anordnungen zur Buchung und Übertragung der gebildeten Haushaltsreste und Vorgriffe zu erteilen. Aus Vereinfachungsgründen rege ich an, die Anordnungen für jeden Einzelplan in der von der Kasse benötigten Anzahl, und zwar in je einer Ausfertigung für das abgelaufene und das neue Haushaltsjahr, in allgemeiner Form zu erstellen und jeder Ausfertigung der Anordnungen ein Exemplar der von mir übersandten Resteliste als Anlage beizufügen. Die Anordnungen werden erteilt
- 6.731 für die Einzelpläne 02 bis 13 von jedem Fachminister und dem Präsidenten des Landesrechnungshofs einzelplanweise getrennt für seinen Einzelplan,
- 6.732 für den Einzelplan 14 vom Finanzminister.
- 6.8 Die Inanspruchnahme der in das neue Haushaltsjahr übertragenen Ausgabereiste bedarf meiner Einwilligung. Meine Entscheidung darüber, ob, wann und inwieweit die Ausgabereiste in Anspruch genommen werden dürfen, kann ich grundsätzlich erst nach dem Jahresabschluß mitteilen. Vor dieser Freigabe dürfen auch Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben zu Lasten der Ausgabereiste nur mit meiner Einwilligung eingegangen werden. Die Inanspruchnahme von Ausgabereisten aus dem nicht freigegebenen Teil des Eventualhaushalts bedarf eines Beschlusses der Landesregierung.
- 6.81 Um Unterbrechungen in der Fortführung oder Abwicklung von landeseigenen Bauvorhaben zu vermeiden, bin ich damit einverstanden, daß **bis zum 30. April 1975** bereits vor meiner Einwilligung und meiner Mitteilung über die Freigabe der Ausgabereiste über die für diese Bauvorhaben gebildeten Ausgabereiste verfügt wird, sofern die Baumaßnahmen bis zum 31. Dezember des abgelaufenen Haushaltsjahres in Angriff genommen worden sind und sich im Rahmen der genehmigten Bauentwürfe und Kostenanschläge halten. Die auf Grund dieser Regelung in Anspruch genommenen Ausgabereiste sind mir **bis zum 31. Mai 1975** mitzuteilen.
- T. 6.82 Ausgenommen hiervon sind Ausgabereiste bei Bauvorhaben, für die letzte Teilbeträge oder Gesamtbeträge im Haushaltsplan für das dem abgelaufenen Haushaltsjahr vorhergehende Haushaltsjahr oder früher bewilligt waren. Die Freigabe dieser Ausgabereiste ist daher bei mir zu beantragen. Sie kann jedoch nur in Betracht kommen für Beträge, die zur Abwicklung der Bauvorhaben im Rahmen der genehmigten Kostenanschläge erforderlich sind. Das Vorliegen dieser Voraussetzung bitte ich im Freigabeantrag ausdrücklich zu bestätigen.
- 6.9 In besonders begründeten Einzelfällen kann ich die Übertragbarkeit von nicht übertragbaren Ausgaben zulassen. Dies kann nur unter äußerst dringenden Umständen in Betracht gezogen werden. Erforderlichenfalls ist mir ein ausführlich begründeter Antrag in doppelter Ausfertigung **bis zum 3. Februar des neuen Haushaltsjahres** vorzulegen. Die zur Übertragung vorgesehenen Beträge dürfen nicht in das Verzeichnis der Ausgabereiste und Vorgriffe aufgenommen werden.
- T. 7 **Titelübersichten am Jahreschluß und besondere Nachweisungen**
- 7.1 **Titelübersichten**
- Alle Kassen haben Titelübersichten zu erstellen, die nach Einzelplänen sowie nach Einnahmen und Ausgaben zu trennen sind. Soweit sich durch das geänderte Buchführungssystem bei den Regierungshauptkassen und Oberfinanzkassen für diese Kassen Abweichungen bei der Erstellung von Titelübersichten, Rechnungsnachweisungen und Oberrechnungen ergeben, wird dies durch besonderen Erlaß geregelt.
- 7.11 In den Titelübersichten sind die Summen aller Titel so aufzuführen, wie sie in der Rechnungsnachweisung erscheinen (vgl. Nummer 8.1).

- 7.12 Alle Titelübersichten sind durch den Prüfungsbeamten wie folgt zu bescheinigen: „Rechnerisch richtig, die Übereinstimmung mit dem Titelbuch wird bescheinigt.“
- 7.13 Die Oberkassen und die Landeshauptkasse übernehmen die Jahresergebnisse endgültig auf Grund der Titelübersichten in ihre Bücher.

7.2 Gesamtzusammenstellung

T.

Die Landeshauptkasse übersendet den Fachministern
zum 23. Januar 1975

eine titelmäßige Gesamtzusammenstellung der Jahresergebnisse aller mit ihr abrechnenden Kassen und der Landeshauptkasse unter Berücksichtigung aller bis zum 14. Januar 1975 angenommenen Kassenanordnungen.

7.3 Schnellmeldeverfahren

- 7.31 Zur Vorwegunterrichtung über das kassenmäßige Ergebnis des abgelaufenen Haushaltsjahres haben die Oberkassen (vgl. Nummern 4.13 und 4.14) mit Ausnahme der Regierungshauptkassen und Oberfinanzkassen die bei ihnen und ihren nachgeordneten Amtskassen angefallenen Einnahmen und Ausgaben in je einer Summe

T.

bis zum 10. Januar 1975, 14.00 Uhr,

der Landeshauptkasse fernmündlich oder fernschriftlich mitzuteilen. Die Übereinstimmung der vorausgemeldeten Summen mit den Summen der Abschlußnachweisungen muß gewährleistet sein.

- 7.32 Die Landeshauptkasse faßt die Ergebnisse aller ihr nachgeordneten Kassen mit ihren eigenen Ergebnissen als Amtskasse nach dem Stand vom 10. Januar 1975 zusammen und teilt mir das Ergebnis unverzüglich mit. Aus der Mitteilung müssen die Summen der Einnahmen und Ausgaben sowie die auf die nachgeordneten Kassen und die Landeshauptkasse entfallenden Teilbeträge ersichtlich sein.

7.4 Nachweisungen über bemerkenswerte Verwahrungen und Vorschüsse

Muster 1

- 7.41 Die Amts- und Oberkassen haben ihren übergeordneten Kassen binnen zehn Tagen nach dem Abschlußtag je eine Gesamtnachweisung nach Muster 1 über alle bemerkenswerten Verwahrungen und Vorschüsse, die bis zum Abschlußtag noch nicht abgewickelt sind, vorzulegen. Bemerkenswert sind alle Beträge, die im Einzelfall 1000,- DM übersteigen. Die über Verwahrungen abzuwickelnden Mittel der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Sondervermögen, die bei den Verwahrungen gebuchten Sicherheitsbeträge sowie Gehalts- und Handvorschüsse bleiben dabei unberücksichtigt. Fehlanzeige ist erforderlich.
- 7.42 Binnen zehn Tagen nach dem jeweiligen Abschlußtag legen die Amtskassen ihre Nachweisungen den Oberkassen und die Oberkassen die Nachweisungen der Amtskassen zusammen mit ihren eigenen Nachweisungen in einem Heft gesammelt der Landeshauptkasse vor, die sie nach Eingang aller Nachweisungen an mich weiterleitet.
- 7.43 Die Landeshauptkasse erstellt ebenfalls je eine Nachweisung nach Nummer 7.41 über die bei ihr als Amtskasse bis zum Abschluß ihrer Bücher noch nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse und legt sie mir bald nach dem Abschluß ihrer Bücher vor.
- 7.44 Ich bitte die Kassenaufsichtsbeamten, auf die Vollständigkeit der Nachweisungen, insbesondere der Angaben in den Spalten 3 und 6, zu achten und ihre Richtigkeit zu bescheinigen.
- 7.45 Ich weise darauf hin,
- 7.451 daß es unstatthaft ist, die verbliebenen Verwahrungen und Vorschüsse als solche vor dem Jahresabschluß in die Bücher des neuen Haushaltsjahres zu übernehmen,
- 7.452 daß für die Übertragung von Vorschüssen über das zweite auf ihre Entstehung folgende Haushaltsjahr hinaus meine Einwilligung erforderlich ist.

8 Rechnungsnachweisungen

8.1 Aufstellung

- 8.11 Jede rechnunglegende Kasse hat für jeden zu bildenden Teil des Titelbuches sowie für die Hochbauausgaben bei Einzelplan 14, Kapitel 1402, Titel 5192 und 711 (s. meinen RdErl. v. 17. 3. 1952 – SMBl. NW. 632) eine Rechnungsnachweisung aufzustellen (vgl. Nummer 7.1). Die Rechnungsnachweisungen sind für jeden Einzelplan zu bezeichnen mit

- 8.111 Rechnungsnachweisung A für Einnahmen, soweit die Einnahmen nicht mit Rechnungsnachweisungen nach den Nummern 8.112 oder 8.115 zu Rechnungsnachweisungen A/B oder Rechnungsnachweisungen A/E, A/F usw. zusammengefaßt werden können,
- 8.112 Rechnungsnachweisung B für Ausgaben, soweit sie nicht in die Rechnungsnachweisungen nach den Nummern 8.113 bis 8.115 aufzunehmen sind,
- 8.113 Rechnungsnachweisung C für Personalausgaben, auch soweit sie in Titelgruppen veranschlagt sind,
- 8.114 Rechnungsnachweisung D für Bauausgaben, auch soweit sie in Titelgruppen veranschlagt sind,
- 8.115 den anschließenden Buchstaben für die darüber hinaus vom Landesrechnungshof für notwendig gehaltenen besonderen Rechnungsnachweisungen.

- 8.12 Aus Gründen der Rechnungsprüfung sind abweichend von Nummer 8.11

- 8.121 die Titel 411 11 bis 411 16 im Kapitel 0101, der Titel 427 im Kapitel 0261, der Titel 443 im Kapitel 0302 – soweit er nicht vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen bewirtschaftet wird –, die Titel 453 in den Kapiteln 0311 und 0313, die Titel 412 in den Kapiteln 0404, 0405, 0407, 0408 und 0721 sowie die Titel 4121 und 4122 im Kapitel 0722 in die Rechnungsnachweisungen B aufzunehmen.

- 8.122 der Titel 233 (apl.) im Kapitel 0530 und der Titel 681 1 im Kapitel 0549 in die Rechnungsnachweisungen C aufzunehmen,

- 8.123 alle Titel 5192 mit Ausnahme des Titels 5192 im Kapitel 1402, der zusammen mit dem Titel 711 im Kapitel 1402 in einer getrennten Rechnungsnachweisung D aufzuführen ist (vgl. Nummer 8.11), sowie die Titel 519 im Einzelplan 12 in die Rechnungsnachweisungen D aufzunehmen,

- 8.124 von den Hauptkassen der Landwirtschaftskammern für jedes Forstamt getrennte Rechnungsnachweisungen aufzustellen.

- 8.13 In den Rechnungsnachweisungen sind die Titel in der Reihenfolge aufzuführen, die sich aus dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1974 ergibt. Dabei sind außerplanmäßige Titel und Titel, die nicht mehr im Haushaltsplan enthalten sind, wegen übertragener Haushaltsreste aber noch benötigt werden, dort einzufügen, wo sie im Falle ihrer Veranschlagung im Haushaltsplan auszubringen gewesen wären. Soweit die anordnenden Dienststellen ihren Kassen bislang noch keine Druckstücke des Haushaltsplans, einzelner Kapitel oder Einzelpläne übersandt haben, sind diese Unterlagen den Kassen umgehend zur Verfügung zu stellen, damit die Kassen die Rechnungsnachweisungen nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung erstellen können.

- 8.14 Aus Gründen der Arbeits- und Zeitersparnis sind die Rechnungsnachweisungen in vereinfachter Weise aufzustellen, und zwar in der Art einer Titelübersicht unter Angabe der Verbuchungsstellen nach Kapitel und Titel sowie der Ist-Beträge. Die Zweckbestimmung ist hierbei nur anzugeben, soweit es sich um außerplanmäßige Titel handelt. Jede Rechnungsnachweisung weist für die in ihr zusammengefaßten Einnahmen und Ausgaben im Ergebnis nur je eine Summe aus. Es ist titelweise, gegebenenfalls summarisch, zu vermerken, ob die Ist-Beträge sich innerhalb der durch Kassenanschlag oder besondere Verfügung bereitgestellten Haushaltsmittel halten; der Vermerk entfällt für die Regierungshauptkassen und Oberfinanzkassen, für die die Prüfung auf das Vorhandensein von Haushaltsmitteln entfallen ist.

8.15 Jede Rechnungsnachweisung ist vierfach, im Bedarfsfalle fünffach (vgl. Nummer 9.3), auszufertigen. Die Ausfertigungen sind vorgesehen für den Landesrechnungshof, für die bewirtschaftende Dienststelle, für die Rechnung und als Entwurf.

8.2 Vorlage

T. 8.21 Die Amtskassen legen **bis zum 15. Januar 1975** eine Ausfertigung aller Rechnungsnachweisungen den Oberkassen vor, die sie nach Durchsicht mit den eigenen Rechnungsnachweisungen unverzüglich an die Vorprüfungsstellen (Rechnungsämter) weiterzuleiten haben. Die Vorprüfungsstellen verwenden die Rechnungsnachweisungen für die Vorprüfung der in der Form von Anhängen erstellten Oberrechnungen (vgl. Nummer 9.4) und, soweit die Rechnungsnachweisungen die von Ihnen vorzuprüfenden Rechnungen betreffen, als Unterlagen für die nach Formblatt des Landesrechnungshofs aufzustellenden Verzeichnisse der vorzuprüfenden Rechnungen. Dabei sind unter entsprechender Anwendung der Nummern 8.121 bis 8.123 für Personalausgaben und Bauausgaben besondere Verzeichnisse zu erstellen. Die Vorprüfungsstellen übersenden die Verzeichnisse in je dreifacher Ausfertigung (einseitig beschrieben) **möglichst bis zum 3. Februar 1975** dem Landesrechnungshof. Den Verzeichnissen sind alle Rechnungsnachweisungen beizufügen. Jedoch sind die Rechnungsnachweisungen über die nicht von den Vorprüfungsstellen bei den Behörden der Regierungspräsidenten vorzuprüfenden Rechnungen der Kommunalkassen von den sonstigen Rechnungsnachweisungen zu trennen.

8.22 Eine weitere Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen ist von allen Kassen sofort nach dem Abschluß den bewirtschaftenden Dienststellen unmittelbar vorzulegen.

8.23 Eine dritte Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen ist den zur Prüfung vorzulegenden Einzelrechnungen als Anlage zum Vorlagebericht beizufügen. Nur dieser Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen sind die Nachweisungen über die am Schluß des Haushaltsjahres nicht abgewickelten Abschlagsauszahlungen, Verwahrungen und Vorschüsse sowie über die nicht erloschenen Forderungen beizugeben. In den Nachweisungen über die Vorschüsse sind auch die Handvorschüsse und Gehaltvorschüsse, letztere summarisch, aufzuführen.

9 Oberrechnungen

9.1 Zu jedem Einzelplan ist, soweit in ihm Titelergebnisse mehrerer Kassen zusammenzufassen sind, als Oberrechnung ein besonderer Anhang gem. Muster 2 zu fertigen, in dem die Abschlußergebnisse des gesamten Einzelplans, also auch die der Oberkasse, titelweise aufzuführen sind (vgl. Nummer 7.1). Die beteiligten

Kassen sind in diesen Anhängen nur durch eine Nummer zu bezeichnen. Ein entsprechendes Nummernverzeichnis der Kassen ist jedem Anhang vorzuheften.

9.2 Für die Personalausgaben (Titel der Hauptgruppe 4 des Gruppierungsplans) und für die Bauausgaben (Titel der Hauptgruppe 7 des Gruppierungsplans) sind die Anträge unter entsprechender Anwendung der Nummern 8.121 bis 8.123 getrennt aufzustellen.

9.3 Wenn nur eine Kasse über ein Gesamtkapitel Rechnung zu legen hat, genügt es, im Anhang die Kapitelnummer und die Kapitelsumme aufzuführen. In diesem Falle ist dem Anhang eine fünfte Ausfertigung der Rechnungsnachweisung, in der dieses Kapitel enthalten ist (vgl. Nummer 8.15), beizufügen.

9.4 Die Anhänge sind aufgrund der Rechnungsnachweisungen vorzuprüfen und wie folgt zu bescheinigen: „Rechnerisch richtig; die Übereinstimmung mit den Rechnungsnachweisungen wird bescheinigt.“

9.5 **Bis zum 23. Januar 1975** sind die Anhänge der Landeshauptkasse vorzulegen. Die Landeshauptkasse leitet die Anhänge baldigst an den Landesrechnungshof weiter. **T.**

10 Aufstellung und Vorprüfung der Einzelrechnungen

10.1 Die für das Haushaltsjahr 1974 zu legenden Rechnungen sind binnen 3 Wochen nach dem Abschlußtag fertigzustellen und mit den Belegen und Anlagen zur Vorlage an die Vorprüfungsstelle bereitzuhalten.

10.2 Die Vorprüfungsstellen fordern die Rechnungen von den rechnunglegenden Kassen zur Vorprüfung rechtzeitig an.

10.3 Die Vorprüfung der Rechnungen unter Nummer 10.1 und der aus dem Vorjahr verbliebenen Rückstände sowie die Aufstellung der Vorprüfungsniederschriften muß bis zum 31. Juli 1975 erledigt sein, sofern der Landesrechnungshof nicht eine Verkürzung der Frist anordnet oder eine Verlängerung der Frist zuläßt.

10.4 Soweit Gemeinden und Gemeindeverbände den Landeshaushaltsplan ausgeführt haben und ihnen daher als Gebietskörperschaften nach § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung die Vorprüfung von Einzelrechnungen obliegt, gelten die Nummern 10.1 bis 10.3 für sie und ihre Kassen sinngemäß.

11 Beiträge zur Landeshaushaltsrechnung

Zur Aufstellung der Landeshaushaltsrechnung 1974 verweise ich auf mein an den Präsidenten des Landtags, den Ministerpräsidenten, die Fachminister und den Präsidenten des Landesrechnungshofs gerichtetes Schreiben vom 7. 6. 1973 - I D 1 d - Tgb.Nr. 1713/73 -.

.....
(Kasse)

Nachweisung
über die am Jahresabschluß 1974 noch nicht abgewickelten
bemerkenswerten Verwahrungen – Vorschüsse

Lfd. Nr.	Tag der Entstehung	Einzahler/Empfänger und Zweck der Ein- bzw. Auszahlungen	Betrag*) DM	Voraussichtlicher Zeitpunkt der Abwicklung	Begründung, weshalb der Betrag in Spalte 4
					a) nicht sogleich haushaltsmäßig verrechnet und b) inzwischen noch nicht abgewickelt werden konnte**)
1	2	3	4	5	6

*) Bei Vorschüssen von 10000 DM und darüber ist der Einwilligungserlaß mit Datum und Aktenzeichen anzugeben.

**) Die Begründung zu a) ist von der Kasse, die Begründung zu b) im Regelfall von der anordnenden Dienststelle abzugeben.

Muster 2
(zu Nummer 9.1).....
(Kasse)

Anhang Einzelplan

Kap.	Titel	Kassen-Nr.	Betrag DM	Titelsumme DM	Kapitalsumme DM
a) Einnahmen				Summe der Einnahmen	
b) Ausgaben				Summe der Ausgaben	
Nummernverzeichnis der Kas-					
sen zum Anhang Einzelplan					
1 Stadthauptkasse					
2 Stadtkasse					
3 Kreiskasse					
4 Finanzkasse					
5 Regierungshauptkasse					
usw.					

**Mehrausgaben bei den Personalausgaben
des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 1974**

RdErl. d. Finanzministers v. 5. 11. 1974 –
I D 1 – 1702 – 2

Nach Artikel 85 LV in Verbindung mit § 37 LHO bedürfen überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben meiner Einwilligung. Zur Ersparung von Verwaltungsarbeit treffe ich für die im laufenden Haushaltsjahr entstehenden überplanmäßigen Ausgaben bei den Haushaltsansätzen für Personalausgaben folgende Regelung:

1. Ich erteile gemäß Art. 85 LV in Verbindung mit § 37 LHO allgemein meine Einwilligung zu überplanmäßigen Ausgaben, die bei den nachstehend aufgeführten Titeln durch Änderungen des Besoldungs- und Versorgungsrechts und der Tarifverträge zwangsläufig entstanden sind und nach Ausschöpfung aller Deckungs- und Einsparungsmöglichkeiten verbleiben:
 - 421 (Bezüge des Ministerpräsidenten bzw. der Minister)
 - 422 1 (Bezüge der Beamten und Richter)
 - 422 2 (Unterhaltszuschüsse)
 - 422 3 (Kolleggeldpauschale) – nur im Hochschulbereich –
 - 425 (Bezüge der Angestellten)
 - 426 (Bezüge der Arbeiter)
 - 431
 - bis (Versorgungsbezüge)
 - 437
 - 439 (Bezüge der emeritierten Professoren).
2. Meine Einwilligung ist nach wie vor in jedem Einzelfall zu beantragen für außerplanmäßige Ausgaben,
 - a) die bei den vorstehend genannten Titeln eintreten und nicht auf gesetzliche oder tarifliche Änderungen zurückzuführen sind,
 - b) die bei den übrigen Titeln der Personalausgaben entstehen,
 - c) die auf Grund von gesetzlichen oder tariflichen Änderungen und aus sonstigen Gründen bei den als Zuschußleistungen an Dritte veranschlagten Ausgabeansätzen oder bei den in Titelgruppen veranschlagten Personalausgaben anfallen.

Nach Abschluß des Haushaltsjahres 1974 werde ich den Präsidenten des Landtags, den Präsidenten des Landesrechnungshofs und die Ministerien bitten, mir eine Nachweisung der Mehrausgaben bei den Personalausgaben zu übersenden. Diese Nachweisung dient als Grundlage für die Verteilung der Personalverstärkungsmittel des Kapitels 1402 Titel 461.

– MBl. NW. 1974 S. 1602.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.